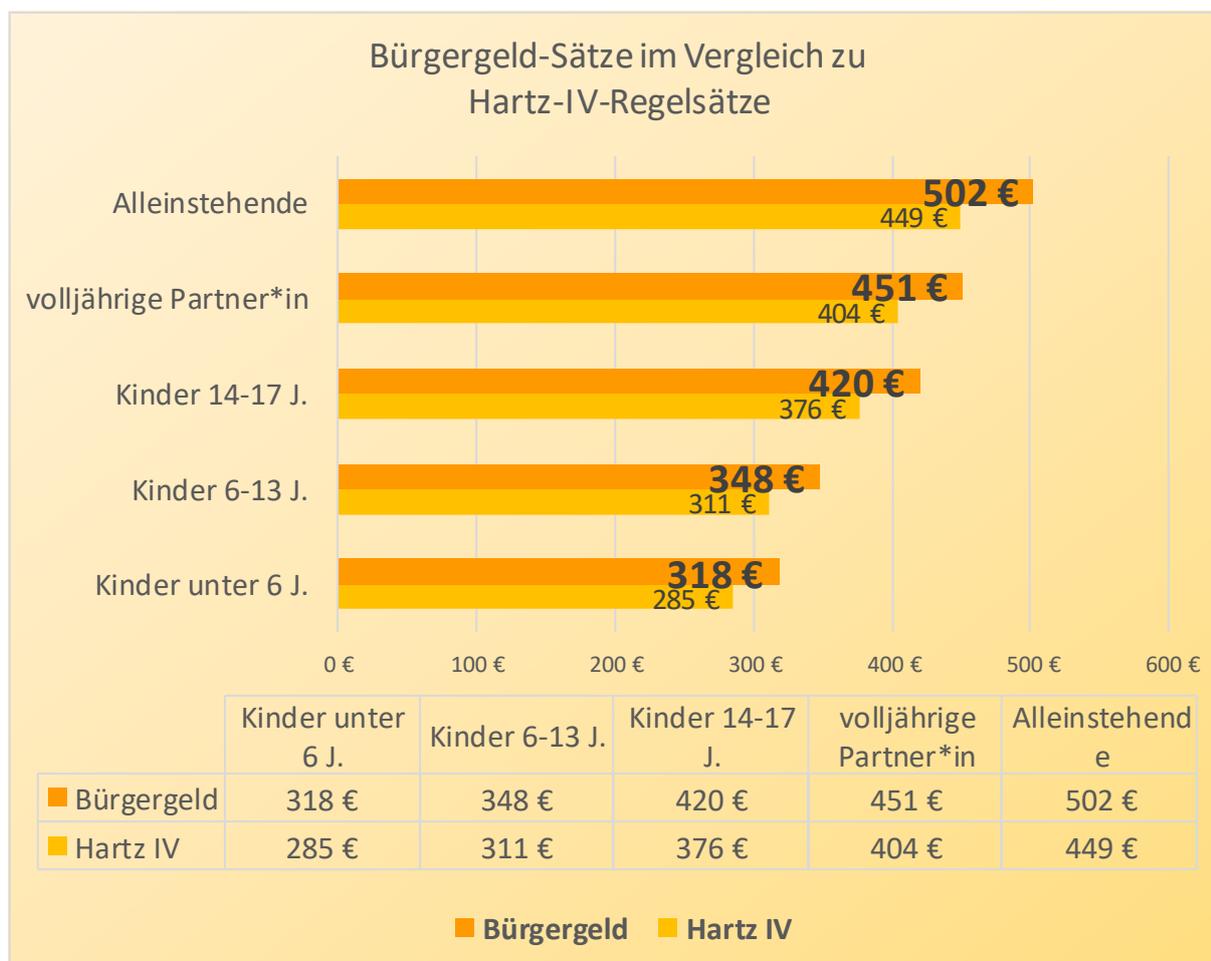


Bürgergeld vs. Hartz IV

Was verändert sich wirklich?



Ab Januar soll der Regelsatz von 449 Euro auf 502 Euro erhöht werden. Das entspricht einer Erhöhung von 12 Prozent und hinkt damit den Preissteigerungen für Lebensmittel (August: 15,7 Prozent) und Strom (16,6 Prozent) hinterher.

Nach Berechnungen des Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz bereits **jetzt** 678 Euro betragen, um das Existenzminimum zu garantieren.

Zumal nach wie vor die Stromkosten weiterhin im Regelbedarf berücksichtigt sind. Im Bürgergeld sind dafür 40,73 Euro für Alleinstehende angesetzt, was angesichts der explodierenden Energiekosten ein schlechter Witz ist. Eine „armutsfeste“ Grundsicherung muss anders aussehen!

Bürgerfreundlichkeit und Augenhöhe

Laut Andrea Nahles, Chefin der Bundesagentur für Arbeit, soll die Ansprache kundenfreundlicher werden. Im Regierungsentwurf wird eine vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern, gegenseitiger Respekt und Vertrauen sowie ein Umgang auf Augenhöhe in Aussicht gestellt.

Doch was bedeutet das wirklich?

Betont wird in diesem Zusammenhang das Ersetzen der Eingliederungsvereinbarung durch einen sogenannten Kooperationsplan ohne Rechtsfolgenbelehrung. Seine Erstellung markiert den Beginn einer sechsmonatigen sogenannten Vertrauenszeit. Pflichtverletzungen führen während der Vertrauenszeit nicht mehr zu Leistungsminderungen. Allerdings können Verstöße gegen Meldepflichten bei wiederholtem Auftreten zu einer Leistungsminderung von 10 Prozent führen.

Bedingungslos ist das Vertrauensverhältnis damit also keineswegs. Während das Jobcenter das Ende der Vertrauenszeit feststellen und schließlich sanktionieren kann, können Leistungsberechtigte keine besonderen Rechte geltend machen, wenn das Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält.

Wohnkosten

In den ersten zwei Jahren des Bürgergeldbezugs sollen sowohl bei Mietwohnungen als auch bei selbstgenutztem Wohneigentum die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Für Personen, die schon länger im Leistungsbezug sind, werden dagegen weiterhin nur die als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft genommen. 2021 musste nahezu jede sechste Bedarfsgemeinschaft einen Teil der Miet- und Heizkosten aus dem Regelsatz bestreiten. Durchschnittlich 91 Euro, bei Familien mit Kindern sogar 106 Euro wurden dabei nicht als Unterkunfts-kosten anerkannt. Angesichts der gegenwärtigen Explosion von Heiz- und Nebenkosten ist hier eine weitere Zuspitzung zu befürchten.

Um hier auch mal Anreize zum Energiesparen zu schaffen, sollten Guthaben aus Heiz- und Betriebskosten grundsätzlich den Leistungsbezieher*innen zugutekommen und nicht wie bisher an das Amt zurückgezahlt werden müssen. Denn dies bedeutet eigentlich, dass das sparsame Umgehen mit Energie nicht gefördert wird und das bereits ausgegebene Guthaben zu Schulden beim Amt werden.

Vermögensgrenzen

Ähnlich zu den Regelungen anlässlich der Corona-Pandemie, wird Vermögen in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezugs nicht berücksichtigt, solange es nicht erheblich ist. Erheblich ist ein Vermögen, wenn es in der Summe 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Auch ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung sind nicht zu berücksichtigen. Die Angemessenheitsgrenze für als angemessen anerkannte Wohnflächen wird im Vergleich zu den Hartz-IV-Regelungen grundsätzlich erhöht (Hausgrundstück: bis zu 140 Quadratmetern, Eigentumswohnung bis zu 130 Quadratmeter; bei mehr als vier Personen eine Erhöhung um je 20 Prozent). Außerdem werden künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen berücksichtigt.

Aufgrund großer Vermögensungleichheit und hoher Verschuldungsquote unter (Langzeit-)Arbeitslosen dürften hiervon allerdings nur wenige profitieren!

Einkommensanrechnung/„Anreiz für Arbeit“

Durch höhere Absetzbeträge sollen mehr Anreize zum Beginn einer Berufsausbildung sowie zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Konkret erhöhen sich die Grundabsetzbeiträge für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende auf monatlich 520 Euro. Ausgenommen von der Einkommensberücksichtigung wird das Mutterschaftsgeld ebenso das Erwerbseinkommen von Schüler*innen während der Ferienzeit sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 3000 Euro jährlich. Außerdem wird eine weitere Stufe bei den Erwerbstätigenfreibeträgen für den Bereich von 520 EUR auf 1000 EUR von 30 Prozent eingeführt. In Bezug auf Rückforderungen wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Angesichts verbreiteter Vorbehalte dagegen, (Langzeit-)Arbeitslose einzustellen, ist allerdings fraglich, ob diese „Anreize“ genügen werden, um die Beschäftigungsquote signifikant zu erhöhen.

Ein großer Anreiz wäre, wenn das erste Gehalt ohne Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II bliebe. Denn bei Arbeitsaufnahme sind zunächst Schulden an das Jobcenter zurückzuzahlen, da die Leistungen des Jobcenters für den laufenden Monat im voraus gezahlt werden und der/die Arbeitgeber*in in der Regel erst am Monatsende zahlen.

Weiterbildung

Mit der Bürgergeldreform soll der Vermittlungsvorrang zugunsten von Aus- und Weiterbildung abgeschafft werden.

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB-II-Leistungen beziehen. Bei Bedarf wird der Besuch einer dreijährigen Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung ermöglicht (vormals zweijährig). Für die Teilnahme an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, wird während der Vertrauenszeit ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 Euro eingeführt.

Auch die Förderung des Erwerbes von arbeitsmarktbezogenen Grundkenntnissen (z.B. Lese-, Mathe- und IT-Fertigkeiten) soll möglich werden.

Allerdings bleibt die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen eine Kann-Regelung, und es wird sich zeigen, ob hier wirklich eine Kooperation auf Augenhöhe erfolgen wird.

Leistungsminderungen statt Sanktionen

Im Zuge der Bürgergeldreform wird nicht länger von Sanktionen, sondern von Leistungsminderungen gesprochen. Dabei gilt:

- Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen betragen höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Die Leistungsminderung beträgt bei einer Pflichtverletzung 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

- Laufende Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen.
- Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für Leistungsbeziehende, die unter 25 Jahre alt sind, entfallen.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der sechsmonatigen Vertrauenszeit sind ausgeschlossen.
- Den Leistungsberechtigten wird ermöglicht, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen soll das Jobcenter sie aufsuchend beraten.

Auch wenn es hier einige Verbesserungen gibt, bleiben diese eher „kosmetisch“ - eine Kooperation auf Augenhöhe ist zumindest fraglich, zumal diese laut Jobcenter Bremen ohnehin schon seit Jahren erfolgt.

Unsere SOZIAL- UND ERWERBSLOSENBERATUNG:

Telefonische Beratung/Terminvereinbarung für Bremen: 0421 696758730

Telefonische Beratung/Terminvereinbarung für Bremen-Nord: 0421 6586966

Zu folgenden Zeiten sind wir dort für Sie erreichbar:

-vormittags können Sie uns über beide **Telefonische Beratungsnummern** erreichen,
nachmittags, wie angegeben-

Montags: 09:00-12:30 und 14.00-17.30 Uhr (nur Bremen)

Dienstags: 09:00-12:30 und 14:00-17:30 Uhr

Mittwochs: 09:00-12:30 und (14:00-16:30 Uhr/nur Bremen)

Donnerstags: 09:00-12.30 und (14.00-17.30 Uhr/nur Bremen-Nord)

Freitags: 14.00-17.30 Uhr (nur Bremen)

Stand: September 22

v.i.S.d.P: **Solidarische Hilfe e.V.**, Erwerbslosen- und Sozialberatung, Stresemannstr.54, 28207 Bremen
www.solidarische-hilfe.de